

# Gewässerordnung



Die Gewässerordnung bleibt Eigentum des  
Spertanglervereins Hamburger Polizeibeamten e.V.  
Gewässerordnung vom 25.09.1996  
Stand September 2016

Gewässerordnung vom 25.09.1995, Stand September 2016

# Vorbemerkung

## Wesentliche Änderungen:

1. Die Gewässerordnung und die Gewässerbeschreibung werden zusammengefasst.
2. Das Thema „Catch und Release“ wird wieder aufgenommen.
3. Die Mindestmaße werden angepasst
4. Der Fangfisch Aal wird ausdrücklich in die Dokumentationspflicht (im Fangbuch) aufgenommen.
5. Die Regelung, dass weibliche Mitglieder von der Pflicht zur Teilnahme an den Gewässerdiensten befreit sind, wird aufgehoben.
6. Das Teichgelände in Helvesiek darf nun unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht mit dem Auto befahren werden.

# **Gewässerordnung**

## **I. Fischereiregeln**

## **II. Gewässerpflegedienst**

## **III. Gewässerbeschreibung**

Die Gewässerordnung bleibt Eigentum des  
Sportanglerverein Hamburger Polizeibeamten e.V.  
Gewässerordnung vom September 2016

## **I. Fischereiregeln**

### **1. Allgemeines**

Die Gewässerordnung regelt den Fischfang in den Gewässern des Vereins und beschreibt die dafür unbedingt erforderlichen Verhaltensmaßnahmen. Sie ist bindend für alle Mitglieder und für Gastangler, die in diesen Gewässern angeln. Für die Gewässer des zuständigen Landesverbandes gelten eigene Bestimmungen.

Grundlage für diese Gewässerordnung sind die jeweiligen Landesfischereigesetze mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, der Binnenfischereiordnung, der Verordnung über das Schlachten von Fischen und dem Tierschutzgesetz.

Sonderregelungen für einzelne Gewässer werden in den Gewässerbeschreibungen ausgeführt bzw. werden den Mitgliedern mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht und sind bis auf Widerruf bindend.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Gewässerordnung sind an den Vorstand zu richten. Mit dem Inkrafttreten dieser Gewässerordnung

verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.

## **2. Fischereipapiere**

Nachfolgend aufgeführte Papiere hat jedes Mitglied **beim Angeln in den Gewässern** des Vereins **mit sich zu führen**:

- 1. Fischereischein (amtlich),**
- 2. Sportfischerpass (= Mitgliedsausweis),**
- 3. Fangbuch (auch Erlaubnisschein zum Fischfang),**
- 4. Gewässerordnung des Vereins.**

Diese Ausweispapiere müssen gültig, d.h. mit den für das laufende Jahr vorgesehenen und fest eingeklebten Marken und den Stempelungen versehen sein. Wer seine Fischereipapiere nicht bei sich hat, darf nicht mit dem Angeln beginnen. Bevor mit dem Angeln begonnen wird, sind das Datum und der Gewässername in das Fangbuch einzutragen. Das gilt auch beim Angeln in Gewässern des Landesverbandes. Sonst ist dort mit empfindlichen Bußgeldern zu rechnen. jedes Jahr wird das Fangbuch neu ausgegeben.

Sind alle Zeilen durch Angeltage ausgefüllt, kann gegen Abgabe des alten Fangbuches ein neues beim Gewässerobmann angefordert werden. Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer zu gewährleisten, müssen alle Fänge einer Saison sorgfältig ausgewertet werden. Hierzu gehört, dass das Fangbuch nach den Vorgaben dieser Gewässerordnung ordnungsgemäß geführt wird. Die dort geforderten Daten müssen genau und vollständig sein. Das Fangbuch ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Gewässerobmann zuzuleiten. Das gilt auch, wenn nicht geangelt wurde, keine Fische gefangen wurden oder auch nur in Gewässern des Landesverbandes geangelt wurde. Wer sein Fangbuch nicht abgibt, bekommt kein neues und darf somit auch nicht angeln.

### **3. Kontrollen**

Alle Mitglieder haben das Recht, die Fischereipapiere von Anglern am Vereinsgewässer zu kontrollieren. Fischwilderer sind unter Angabe der genauen Personalien sofort dem Vorstand zu melden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen amtlichen Aufsichtspersonen (Polizeibe-

amten, amtlichen Fischereiaufsehern), den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern und auch anderen Mitgliedern seine Fischereipapiere, Fanggeräte und den Fang zu zeigen.

## **4. Angelgeräte, Fangmethoden**

**4.1** Es ist erlaubt, in Gewässern des Vereins mit drei Handangeln zu angeln und Senken bis zur Größe von 1 m<sup>2</sup> zu benutzen. Zwei der Handangeln dürfen Raubfischangeln (d.h. mit Köderfisch oder Fischfetzen bestückt) sein. Ausnahmen oder Abweichungen hiervon sind in den Gewässerbeschreibungen geregelt oder werden bei Bedarf den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Spinnangler bzw. Flugangler dürfen nur eine Handangel benutzen, da die zusätzlich ausgelegte Angel nicht ordnungsgemäß bedienen können. Grundsätzlich ist der Fischfang nur mit Handangeln und Senken erlaubt. Alle anderen Methoden des Fischfanges, besonders auch das Setzen von Treibangeln und das Schleppangeln (vom Boot aus), sind verboten.

Mit der Senke ist nur erlaubt Köderfische zum eigenen Gebrauch zu fangen. Der Handel mit Köderfischen oder anderen gefangenen Fischen ist

verboten.

Das Eisangeln ist in allen Gewässern des Vereins verboten.

Während der Schonzeit ist auch das Fliegenfischen verboten.

Futterboote sind in allen Gewässern verboten.

Das Hältern (Setzkescher, Karpfensack, u.s.w.) ist verboten.

zum Fang ausgelegte Angeln müssen aus unmittelbarer Nähe bedient werden können und dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt sein. Unbeaufsichtigte Angeln werden von den dazu berechtigten Personen sichergestellt. Beim Angeln auf Hecht und Zander ist ein Raubfischvorfach verwenden.

Zum Fang von Friedfischen dürfen nur Einfachhaken benutzt werden. Schluck- und Blitzhaken sind nicht erlaubt.

Köderfische bzw. Fischfetzen dürfen nur aus dem gerade befischten Gewässer stammen, um das Einschleppen von Fischkrankheiten zu vermeiden. Die Verwendung von Wollhandkrabben als Köder ist verboten.

Anfütterungsmaterial ist nur bis zur Menge von maximal 1 kg Trockenfutter erlaubt. Angefüttert



werden darf nur am Angeltag und erst dann, wenn die Angeln bereits zum Fang ausgelegt sind. Ein vorheriges Anfüttern ist nicht erlaubt. Auf Nr. 10. dieser Gewässerordnung (Verstöße, Konsequenzen), wird hingewiesen.

**4.2.** Jedes Mitglied ist **verpflichtet**, beim Angeln in Gewässern des Vereins **folgende Geräte mit sich zu führen**:

1. **Unterfangkescher,**
2. **Lösezange oder Hakenlöser,**
3. **Rachensperre (beim Raubfischfang),**
4. **Fischtöter (zum Betäuben),**
5. **Messer,**
6. **Maßband / Zollstock,**
7. **Schreibgerät (Kugelschreiber).**

Wer die geforderten Geräte nicht bei sich hat, darf nicht mit dem Angeln beginnen.

## **5. Artenschutz, Fangmengenbegrenzung**

**5.1** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen bzw. vom Verein vorgeschriebenen Schonzeiten und Mindestmaße, generelle Fangverbote für bestimmte Fischarten sowie die gesetzlichen

Bestimmungen (z.B. zum Thema „Catch und Release“) einzuhalten. Während der Hechtschonzeit ist das Spinnfischen und das Angeln mit Köderfisch untersagt. Um allen Mitgliedern möglichst gleichwertige Fangmöglichkeiten zu bieten, sind für die nachfolgend aufgeführten Fischarten die zugehörigen Mindestmaße und Schonzeiten sowie eine Fangmengenbegrenzung einzuhalten:

Art	Mindestmaß	Schonzeit
Hecht	50 cm	1. Jan. - 15. Mai
Zander	40 cm	1. Jan. - 15. Mai
Karpfen	36 cm	1. Nov. - 28./29. Feb.
Graskarpfen	70 cm	1. Nov. - 28./29. Feb.
Schlei	30 cm	1. Nov. - 28./29. Feb.
Forelle	35 cm	15. Okt. - 28./29. Feb.
Aal	45 cm	keine
Rapfen	40 cm	keine

Die Länge der Fische ist von der Kopfspitze bis zum äußeren Ende der Schwanzflosse zu messen. Der Fang ist außerdem in einem Zustand zu belassen, der eine Kontrolle der Mindestmaße

zulässt. Je Mitglied, Monat und Gewässer dürfen insgesamt nicht mehr als vier Exemplare der vorgenannten einzelnen Fischarten gefangen werden. Für Aale gilt keine Fangmengenbegrenzung. Der erste, zweite, dritte und vierte gelandete maßige Fisch einer der genannten Arten, für den eine Fangmengenbegrenzung besteht, sowie für Aal ist sofort nach der Versorgung und vor dem erneuten Auswerfen der Angel in das Fangbuch einzutragen. Wenn in einem Gewässer die erlaubten Fangmengen erreicht sind, muss die Angelmethode so umgestellt werden, dass Fische der gleichen Art in diesem Gewässer und im laufenden Monat nicht mehr gefangen werden können. Es ist nicht gestattet, für nicht erfolgreiche Mitglieder Fische mit Fangmengenbegrenzung zu fangen, wenn die eigene zulässige Fangmenge bereits erreicht ist.

**5.2** Neben den Mindestmaßen und Schonzeiten des Vereins gelten in Hamburgischen Gewässern:

Art	Mindestmaß	Schonzeit
Äsche	35 cm	1. Jan. - 15. Mai
Bachforelle	30 cm	15. Okt. - 15. Feb.
Döbel	25 cm	keine
Flunder	20 cm	keine
Hasel	20 cm	keine
Lachs	35 cm	keine
Meerforelle	35 cm	15. Okt. - 15. Feb.
Quappe	35 cm	keine
Rapfen	40 cm	keine
Zope	30 cm	keine

In allen hamburgischen Gewässern dürfen Fische der nachstehend aufgeführten Arten **nicht** gefangen werden:

Barbe	Bachneunauge	Bitterling
Edelkrebs	Elritze	Flussmuschel
Flussneunauge	Lachs	Maifisch
Meerforelle	Meerneunauge	Moderlieschen
Stichling	Schlammpeitziger	Schmerle
Schnäpel	Steinbeißer	Stör
Teichmuschel	Wels	Zährte

Dies gilt nicht für Lachse und Meerforellen in Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht wurden.

Versehentlich gelandete Fische der geschützten Arten oder untermaßige Fische sind mit nassen Händen vorsichtig anzufassen (nach Möglichkeit dabei im Wasser zu belassen), schonend vom Haken zu befreien und mit der gebotenen Sorgfalt ins Wasser zurückzusetzen. Auch Fische, die den Haken tief geschluckt haben oder sonst wie verletzt sind, müssen ins Wasser zurückgesetzt werden. Wenn der untermaßige oder geschützte Fisch den Haken so tief geschluckt hat, dass ein Entfernen des Hakens ohne weitere Verletzung des Fisches nicht möglich ist, muss die Schnur so kurz wie möglich gekappt und der Fisch zurückgesetzt werden. In keinem Fall dürfen geschützte Fische und solche, die das Mindestmaß noch nicht erreicht haben, getötet oder mitgenommen werden. Verstöße dagegen werden mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet.

## **6. Verhalten am Gewässer**

Auf bereits anwesende und angelnde Mitglieder

ist Rücksicht zu nehmen. Ein angemessener / ausreichender Abstand zum Mitangler ist einzuhalten. Einen Anspruch auf einen Stammplatz oder eine an Vortagen beangelte Stelle gibt es nicht. Angelplätze sind in sauberem Zustand zu verlassen. Vor allem dürfen keine Schnüre und Haken am Gewässer zurückgelassen werden. Sie sind tödliche Fallen für Tiere.

Fischeingeweide dürfen nicht am oder ins Gewässer entsorgt werden.

Anordnungen amtlicher Aufsichtspersonen oder vom Verein bestellter Fischereiaufseher sind unbedingt zu befolgen.

Beim Begehen einer Uferstrecke darf nur die äußerste Uferkante betreten werden. Eingefriedete Grundstücke und gewerbliche Anlagen, Gebäude und Hofflächen sowie Wiesen, bebaute Äcker und Waldschonungen dürfen nicht betreten werden. Eingezäunte Viehweiden gelten als nicht eingefriedete Grundstücke. Tore oder Gatter, die geöffnet werden, um ans Gewässer zu gelangen müssen sofort wieder geschlossen werden. Alle Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für den Kraftverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. Die Straßenverkehrsordnung gilt

entsprechend. Die an den Gewässern vorgesehenen Parkgelegenheiten sind unbedingt einzuhalten. Fisch und Laichschongebiete dürfen nicht betreten oder befischt werden. Wegen der Bedeutung eines guten Verhältnisses zu den Anliegern und den Verpächtern ist auf größte Schonung der Ufergrundstücke zu achten. Auseinandersetzungen mit Anliegern oder Verpächtern sind unbedingt zu vermeiden. Das Baden in Vereinsgewässern und das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen auf der Erde ist nicht gestattet. Es ist verboten, den Tier- und Pflanzenbestand in und an den Gewässern eigenmächtig zu verändern oder zu beschädigen. Für Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit der An- und Abfahrt, der Uferbetretung und dem Angelbetrieb haftet der Verursacher persönlich, nicht der Verein.

## **7. Gastkarten**

Gastkarten können vom ersten Vorsitzenden oder von einer von ihm bestellten Person für Gastangler mit gültigem Fischereischein ausgestellt werden. Gastangler dürfen nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes angeln.

## **8. Vereinsanlagen (Boote, Hütten, Stege usw.)**

Es dürfen nur vereinseigene Boote benutzt werden. Diese Boote sind für alle Mitglieder bestimmt. Jugendliche dürfen Boote nur in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes benutzen. Nach der Benutzung sind die Boote zu reinigen und anzuschließen. Zubehör ist ordnungsgemäß zu verstauen. Für Schäden oder abhandengekommene Gegenstände haftet der Benutzer. Die Benutzung der Vereinsboote, der Geräte oder der Anlagen geschieht auf eigener Gefahr.

## **9. Sperren**

Findet an einem Gewässer eine Vereinsveranstaltung statt, ist das Gewässer für Nichtteilnehmer gesperrt. Für die Dauer einer Mitgliederversammlung sind alle Gewässer gesperrt. Wird an einem Gewässer ein einberufener Gewässerpflegedienst verrichtet, bleibt dieses für die Dauer der Arbeiten gesperrt.

## **10. Verstöße, Konsequenzen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Gewässerordnung verstößt, muss mit Maßnah-



men nach §§ 6 und 7 der Vereinssatzung rechnen. In schwerwiegenden Fällen erfolgt in der Regel ein Ausschluss aus dem Verein. Eine eventuelle Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden ist davon unabhängig.

## **11. Das Mitbringen von Hunden**

ist nur Vereinsmitgliedern gestattet, wenn diese persönlich anwesend sind und den Hund während der Anwesenheit betreuen können.

Befinden sich andere Angler / Personen am Gewässer bzw. auf dem Gewässergelände sind Hunde immer anzuleinen und so zu betreuen, dass eine Gefährdung oder Belästigung von Personen, Tieren oder Sachen ausgeschlossen ist.

Hundekot ist vom verantwortlichen Vereinsmitglied unverzüglich nach Verrichtung des "Geschäftes" so zu entsorgen, dass keine Verunreinigung des Gewässers / Gewässergeländes stattfinden kann.

## **II. Gewässerpflegedienst**

1. Der Verein ist verpflichtet, die Gewässer des Vereins mit angrenzenden Uferzonen, Grün- und Pflanzflächen zu hegen und zu pflegen. Die Verpflichtung zur Gewässerpflege ergibt sich aus der Satzung, den Naturschutzgesetzen und dem Inhalt der Pachtverträge für die Gewässer.

2. Zum Gewässerpflegedienst sind alle aktiven Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet.

3. Jedes Vereinsmitglied hat drei Gewässerpflegedienste pro Jahr zu verrichten. Der Gewässerpflegedienst richtet sich für jedes Mitglied nach der Gewässerdienstkarte. Die Gewässerdienstkarte hat jedes Mitglied zum Gewässerpflegedienst mitzuführen.

Kann der Gewässerpflegedienst aus gesundheitlichen Gründen nicht geleistet werden, ist dem Vorstand eine rechtsgültige Bescheinigung vorzulegen (z.B. ärztliches Attest, Krankmeldung, Behindertenausweis usw.). Über eine generelle Freistellung vom Gewässerpflegedienst ent-

scheidet der Vorstand.

4. Für jeden nicht geleisteten Gewässerpflegedienst ist das von der Hauptversammlung jeweils festgesetzte Entgelt zu entrichten (s. § 10 g der Vereinssatzung). Das Entgelt ist eine Pflichtzahlung, eine Bringschuld im Sinne des § 10 f der Vereinssatzung. Das Entgelt ist ohne Aufforderung unverzüglich nach dem letzten möglichen Gewässerpflegedienst des laufenden Jahres zu entrichten.

5. Die Einteilung der Gewässerpflegedienstermine wird jährlich bekanntgegeben.

6. Für alle Fragen, die über diese Ordnung hinaus den Gewässerpflegedienst betreffen, ist ausschließlich der Gewässerpflegedienstleiter zuständig.

7. Werden an einem Gewässer Arbeiten und Maßnahmen erforderlich, die von den Gewässerwarten nicht allein ausgeführt werden können, kann freiwilligen Helfern der Tag des Einsatzes auf die Pflichtzeit angerechnet werden.

8. Geeignetes Werkzeug (Beil, Axt, Säge, Spaten, Schaufel usw.) ist zum Gewässerpflegedienst mitzubringen.

9. Jeder Unfall bei der Ausübung des Gewässerpflegedienstes oder von Hegemaßnahmen ist von dem Betroffenen sofort dem ersten bzw. zweiten Vorsitzenden mitzuteilen. In allen Fällen muss auch der anwesende Gewässerwart den Unfall und seine Folgen sofort mitteilen. Zeugen des Unfalles sind namentlich anzugeben. Nur wenn der Unfall unverzüglich bei der Versicherung gemeldet wird, ist eine optimale Abwicklung des Falles über die Versicherung gewährleistet.

Diese Gewässerordnung wurde am 25. 09. 1995 vom Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

### **III. Gewässerbeschreibung**

Gewässerbeschreibung der Vereinsgewässer  
vom 25.09.1995, Stand September 2016

Bramfeld 1

Bramfeld 2

Hummelsbüttel oben

Hummelsbüttel unten

Karoxbostel

Helvesiek 1

Helvesiek 2

Tönningstedt

**Art und Lage:****Bramfeld 1****Art und Lage:**

Kiesgrube, Pachtgewässer in Hamburg-Bramfeld an der Straße Heidstücken, einer Nebenstraße der Berner Chaussee; aus Richtung der Berner Chaussee kommend auf der rechten Straßenseite gelegen.

**Besatz:**

Aal, Barsch, Forelle, Hecht, Karpfen, Rapfen, Schleie, Weißfisch, Zander.

**Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:**

Keine.

**Bramfeld 2****Art und Lage:**

Kiesgrube, Pachtgewässer in Hamburg-Bramfeld gegenüber dem Gewässer Bramfeld 1.

**Besatz:**

Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie,  
Weißfisch, Zander.

**Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:**

Keine.

**Hummelsbüttel oben****Art und Lage:**

Tongrube, Pachtgewässer

In Hamburg-Hummelsbüttel, gelegen an den  
Straßen Wildes Moor, Högenbarg.

Anfahrt von der Glashütter Landstraße (Richtung  
stadtauswärts gesehen) nach links abbiegen in  
den Högenbarg, dann an der

Straße Wildes Moor entlang bis zur Einfahrt liegt  
der Teich, das kleinere der beiden Gewässer in  
Hummelsbüttel

**Besatz:**

Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch

**Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:**

keine

**Hummelsbüttel unten****Art und Lage:**

Tongrube, Pachtgewässer - Anfahrt wie „Hummelsbüttel oben“. links von der Einfahrt liegt der Teich. das größere der beiden Gewässer in Hummelsbüttel

Besatz: Aal. Barsch. Forelle. Hecht. Karpfen. Rapfen. Rutte. Schleie. Weißfisch, Zander.

Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften: keine

Sonderregelung: angelegte und ausgeschilderte Angelplätze für Rollstuhlfahrer sind freizumachen. wenn Anspruch darauf erhoben wird.



## **Karoxbostel**

### **Art und Lage:**

Drei zusammenhängende Mühlenstauteiche, Pachtgewässer.

Anfahrt über Seevetal, Karoxbosteler Chaussee. Anfahrt von Harburg über die B 4 bis Fleestedt, vor der BAB-Auffahrt links in die Winsener Landstraße abbiegen oder von Hamburg über BAB 1, am Kreuz Maschen rechts ab in Richtung BAB 250/7 bis Abfahrt Fleestedt. Dort rechts ab, dann wieder rechts in die Winsener Landstraße abbiegen. Nach ca. 70 m wieder rechts abbiegen Richtung Jehrden. In Jehrden vor dem Hotel auf der rechten Seite wieder rechts abbiegen. Nach ca. 200 m vor der Autobahnbrücke rechts in den Feldweg einbiegen. Rechts liegen die Teiche.

### **Besatz:**

Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Karausche, Schleie, Weißfisch, Zander.

### **Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:**

Keine.

**Sonderregelung:**

Abstellen von Fahrzeugen auf oder neben der asphaltierten Straße am Gewässer oder neben dem Haus· des Verpächters ist verboten.

Es ist unbedingt der Parkplatz am Gewässereingang zu benutzen

**Helvesiek 1 und Helvesiek 2****Art und Lage:**

Drei hintereinander liegende Teiche, wovon die ersten zwei Teiche durch einen breiten, offenen Kanal miteinander verbunden sind und die Einheit Helvesiek 1 bilden. Vereinseigene Teiche.

Lage südöstlich von Sittensen zwischen Helvesiek und Stemmen. Anfahrt über B 75 oder BAB 1. B 75: Richtung Rothenburg/Wümmme. Vor Lauenbrück (ca. 10 km vor Scheeßel) nach rechts in Richtung Stemmen abbiegen. In Stemmen Richtung Helvesiek. Rechtsseitig hinter dem Rehrbach liegen die Teiche.

**Besatz:**

Aal, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Forelle,

## Weißfisch

### **Sonderregelung:**

Der unmittelbar neben dem Rehrbach gelegene Weg ist die vereinseigene Zufahrt. Nur diese darf benutzt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge ist auf den Wegen um die Gewässer erlaubt, soweit kein anderer Angler dadurch gestört wird. Vorkehrungen gegen Brandgefahr, insbesondere durch heiße Katalysatoren an Fahrzeugen, sind in eigener Verantwortung zu treffen. Von der Zufahrt kommend sind die ersten beiden durch einen offenen Kanal verbundenen Teiche Helvesiek 1. Der dritte und einzelne Teich ist Helvesiek 2. Die Inseln dürfen nicht betreten werden.

### **Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:**

keine

Besonderer Hinweis: Im Rehrbach ist der Fischfang nicht erlaubt.

## **Tönningstedt**

### **Art und Lage:**

Zwei nebeneinander liegende Teiche, vereinseigenes Gewässer.

Lage westlich von Bad Bramstedt, kurz hinter Tönningstedt in Richtung Borstel. Anfahrt von Hamburg über B 432 oder B 75. B 432 Richtung Bad Segeberg, hinter Itzstedt rechts abbiegen Richtung Borstel. Nach ca. zwei Kilometern liegen rechts vor Tönningstedt die Teiche. B 75 Richtung Bad Oldesloe, am Ende von Elmenhorst links nach Sülfeld und Borstel abbiegen (2 Abbiegemöglichkeit nacheinander) In Borstel rechts abbiegen; nach ca. 2 km liegen rechts unten die Teiche.

### **Besatz:**

Aal, Barsch, Graskarpfen, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch

### **Von der Gewässerordnung abweichende Vorschriften:**

keine

Sonderregelung:

Der Feldweg an der linken Gewässerseite darf nicht durch Kraftfahrzeuge verstellt werden. Die Deiche auf dem Gelände dürfen nicht befahren werden. Es ist der Parkplatz auf dem Gewässergelände, der am eisernen Eingangstor liegt, zu benutzen.

## **Erreichbarkeit der Gewässer mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Bramfeld I und Bramfeld 2

Buslinie 277 (Barmbek-Berne) Haltestelle Hohnerkamp. Von dort ca. 400 m bis zum Gewässer.

Hummelsbüttel oben und unten

Bus -linie 274 (Langenhorn Markt Poppenbüttel) Haltestelle Glashütter Landstraße, von dort (Richtung stadtauswärts) links in die Straße Högenberg abbiegen

Karoxborstel

Bus -linie 343 (Harburg-Fleestedt Maschen), Haltestelle Jehrden, von dort Richtung Hittfeld ca. 600 m bis zu den Teichen